G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2000 | Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	24. 11. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Betriebssatzung für den Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	1632
21260	7. 12. 2000	RdErl. d. Ministerikums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen	1639
2130	30. 11. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister	1634
323	14. 11. 2000	RdErl. d. Landesregierung Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1635
71340	24. 11. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Betriebssatzung für den Landesbetrieb Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen	1636
764	24. 11. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 4. September 2000	1638

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 49 v. 31. 10. 2000 . . . 1639
Nr. 50 v. 14. 11. 2000 . . . 1639
Nr. 51 v. 22. 11. 2000 . . . 1640
Nr. 52 v. 8. 12. 2000 . . . 1640

I.

20025

Betriebssatzung für den Landesbetrieb Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 11. 2000 – V A 4/12 – 22/24 –

Gemäß Artikel 10 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 37 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 462) verliert das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NRW) zum 1. 1. 2001 seine Eigenschaft als Landesoberbehörde.

Auf Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 1 LOG NRW wird bestimmt, dass das LDS NRW ab diesem Zeitpunkt als Landesbetrieb nach § 14a Abs. 1 LOG NRW zu führen ist. Das LDS NRW nimmt seine Tätigkeit als Landesbetrieb nach Maßgabe nachstehender Satzung wahr:

I. Abschnitt
Rechtsform und Aufgaben

§ 1
Rechtsform und Sitz

(1) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) wird als Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) geführt. Der Landesbetrieb nimmt auch hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Düsseldorf und Außenstellen in Oberhausen und Paderborn. Weitere Außenstellen können errichtet werden.

§ 2
Aufgaben im Bereich der Informationstechnik (IT)

Der Landesbetrieb

1. berät und unterstützt die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dezentralem Einsatz der Informationstechnik (§ 5 Abs. 1 des ADV-Organisationsgesetzes – ADVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1985 – GV. NRW. S. 41 –),

2. steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von IT-Aufgaben zur Verfügung (§ 5 Abs. 1 und 3 ADVG NW),

3. unterstützt das Innenministerium bei der Wahrnehmung der in § 4 ADVG NW genannten Aufgaben (§ 5 Abs. 4 ADVG NW),

4. berät die Präsidentin/den Präsidenten des Landtages, den Landesrechnungshof und die obersten Landesbehörden in IT-Fragen (§ 5 Abs. 4 ADVG NW),

5. wirkt mit bei der IT-Aus- und Fortbildung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung (§ 5 Abs. 4 ADVG NW),

6. übernimmt nach Weisung des Innenministeriums IT-Aufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung (§ 5 Abs. 4 ADVG NW),

7. nimmt die ihm nach den Kommunikationsrichtlinien NW zugewiesenen Aufgaben, insbesondere den Betrieb des Landesverwaltungsnetzes, wahr,

8. stellt die Landesdatenbank bereit (§ 10 ADVG NW).

§ 3
Aufgaben im Bereich der Statistik

Der Landesbetrieb

1. ist die zentrale Statistikstelle des Landes, die die durch EG-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken durchführt, auswertet, analysiert, an ihrer Weiterentwicklung mitwirkt sowie die Ergebnisse veröffentlicht,

2. erstellt und veröffentlicht volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen und andere Gesamtsysteme statistischer Daten,

3. erarbeitet Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftliche Analysen auf der Grundlage statistischer Daten,

4. stellt die statistische Infrastruktur bereit,

5. unterstützt und berät den Landtag und die Landesverwaltung bei statistischen und mathematischen Fragestellungen,

6. wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen mit.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist der Landesbetrieb den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität, wissenschaftlichen Unabhängigkeit und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4
Sonstige Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Landesbetrieb kann weitere IT-Leistungen, weitere Leistungen im Statistikbereich und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, erbringen, soweit hierdurch die Erfüllung seiner Aufgaben und Aufträge nach §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben und Aufträge zuweisen.

§ 5
Leistungsverzeichnis

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in einem ständig fortzuschreibenden Leistungsverzeichnis festgelegt.

II. Abschnitt
Betriebsführung und Aufsicht

§ 6
Betriebsleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Landesbetriebes nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember

1998 (GV. NRW. S. 774) – SGV. NRW. 2030 –, und der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministeriums 25. November 1997 (GV. NRW. S. 423/SGV. NRW. 20340) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter richten sich nach dem RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 1. 1998 (MBl. NRW. S. 202/SMBl. NRW. 20310) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Geschäftsordnung

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- u. Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

§ 8
Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

III. Abschnitt
Wirtschaftsführung

§ 9
Grundsatz

(1) Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart als Landesbetrieb nach § 14a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erforderlich macht. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2001 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb werden ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Vermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Vermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb gegen Entgelt zur Nutzung überlassen..

§ 10
Finanzierung

(1) Die Leistungen für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages und den Landesrechnungshof gemäß § 2 Nrn. 2 und 4 sowie die Ausführung der in § 2 Nr.8, § 3 Nrn. 1, 2 und 4 und § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben werden durch Zuführung aus dem Landeshaushalt sichergestellt.

(2) Die übrigen in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Leistungen werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträge) vom Landesbetrieb gegen Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festgelegt. Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 11
Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinnabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen usw.) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle Beschäftigten des Landesbetriebes. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

§ 12
Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenübersicht ist verbindlich. Befristete Einstellungen sind darüber hinaus möglich, soweit deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

(5) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Rücklagen gebildet werden. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, ist dieser an den Landeshaushalt abzuführen.

(6) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan,
2. das Leistungsverzeichnis,
3. die Benutzungsordnung,
4. das Entgeltverzeichnis
5. die Geschäftsordnung,
6. die Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
7. wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur, sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte,
8. vorläufige Wirtschaftspläne für die Folgejahre/mittelfristige Finanzplanung.

§ 13
Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- und Kfz-Haftpflichtversi-

cherung sowie einer Feuerversicherung. Inhaltlich weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint.

IV. Abschnitt
Rechnungswesen

§ 14
Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 Handelsgesetzbuch) auf. Er richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Die VV zu § 74 LHO ist zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist der Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen, der als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO gilt. Die Aufsichtsbehörde kann auf Kosten des Landesbetriebes die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer und bei begründetem Anlass Sonderprüfungen anordnen.

(4) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 15
Zahlungsverkehr

(1) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Westdeutschen Landesbank. Der Bestand auf dem Konto ist täglich bis auf einen Betrag unter 1.000 Deutsche Mark/500 EURO auf das Konto, das die Landeshauptkasse bei der Westdeutschen Landesbank unterhält, abzuführen oder durch eine Bestandsverstärkung zu Lasten dieses Kontos der Landeshauptkasse auf einen Betrag unter 1.000 Deutsche Mark/500 EURO aufzufüllen.

V. Abschnitt

§ 16
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisher für das LDS NRW ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen sowie Dienstvereinbarungen und weitere interne Regelungen zunächst fort.

– MBl. NRW. 2000 S. 000.

2130

Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister

RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 11. 2000 –
V D 4 – 4.351

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) wird die folgende Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister erlassen; sie gilt gleichermaßen für die stellvertretenden Bezirksbrandmeisterinnen und -meister.

1. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister sind Ehrenbeamte des Landes. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung der Bezirksregierung wahr.

2. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister nehmen die Aufgaben gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 FSHG wahr. Sie sind integraler Bestandteil der Bezirksregierung und nehmen ihre Aufgaben im Benehmen mit dieser wahr.

3. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister haben darauf zu achten, dass Nachwuchs und Altersschichtung den Fortbestand der Feuerwehren gewährleisten.

4. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister beraten die Bezirksregierung in fachlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und gegebenenfalls der Pflichtfeuerwehren.

5. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister können ihre Aufgaben u.a. durch Überprüfungen, Besichtigungen, Teilnahme an Übungen, Dienstbesprechungen und durch die Anwesenheit bei besonderen Schadenslagen wahrnehmen.

6. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister können sich stichprobenartig unterrichten, ob die im FSHG gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren wahrgenommen werden und ob die für die Freiwilligen Feuerwehren bestehenden Dienstvorschriften, Richtlinien und sonstigen Vorschriften eingehalten werden (Überprüfungsrecht).

   Die Überprüfung erfolgt ohne Ankündigung gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr, jedoch nach vorheriger Information des Trägers des Feuerschutzes. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister sind auch dann zur Überprüfung berechtigt, wenn der Träger des Feuerschutzes keinen Vertreter zur Teilnahme an der Überprüfung entsendet.

   Beanstandungen im Rahmen der Überprüfung sind dem Träger des Feuerschutzes möglichst unmittelbar im Anschluß an die Überprüfung – und ggf. unter Beteiligung der Kreisbrandmeisterinnen und -meister und der Leiterinnen und Leiter der Freiwilligen Feuerwehr – zur Kenntnis zu bringen und abschließend zu protokollieren.

   Der Überprüfungsbericht (Protokoll) ist der Bezirksregierung vorzulegen. Die Bezirksregierung veranlasst ggf. erforderliche Maßnahmen.

   Das weitergehende Unterrichtungs- und Weisungsrecht der Bezirksregierung gemäß § 33 FSHG bleibt durch die Regelungen dieser Dienstanweisung unberührt.

7. Dienstbesprechungen mit den Kreisbrandmeisterinnen und -meistern sollen in der Regel vierteljährlich und nach Bedarf durchgeführt werden.

   Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister sollen in Städten mit Berufsfeuerwehren den Sprecherinnen und Sprechern der Freiwilligen Feuerwehren Gelegenheit zur Teilnahme geben.

   Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister können bei Bedarf den Wehrführerinnen und -führern und den Leiterinnen und Leitern der Berufsfeuerwehren Gelegenheit zur Teilnahme geben.

   Das Innenministerium ist zu jeder vorgesehenen Dienstbesprechung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

8. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister bedürfen für Dienstreisen innerhalb des Regierungsbezirks im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel keiner Genehmigung.

9. Die Zeichnungsbefugnisse der Bezirksbrandmeisterinnen und -meister im dienstlichen Schriftverkehr ergeben sich gemäß Nummer 1 im Rahmen der Geschäftsordnung der Bezirksregierung.

10. Die Bezirksbrandmeisterinnen und -meister dürfen Geräte oder Fahrzeuge für die Feuerwehr weder

herstellen noch vertreiben noch sonstige gewerbsmäßige Dienstleistungen für die Feuerwehr anbieten.

11. Diese Dienstanweisung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Bezirksbrandmeister – RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 (SMBl. NRW. 2130) – außer Kraft.

– MBl. NRW. 2000 S. 1634.

323

Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Landesregierung v. 14. 11. 2000 –
Az. d. Innenministeriums –
V B 5/18-13.10

1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 48), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), bestellt die Landesregierung die Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

2. Die bestellten Beamtinnen und Beamten nehmen die Aufgaben des Vertreters des öffentlichen Interesses neben ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben wahr.

3. Für die Vertreter des öffentlichen Interesses gilt folgende Dienstanweisung:

Dienstanweisung
für die Vertreter des öffentlichen Interesses

§ 1

(1) Die bestellten Personen führen die Bezeichnung: Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Aufgaben des Vertreters des öffentlichen Interesses können nur von den Personen wahrgenommen werden, die von der Landesregierung bestellt worden sind. Sind mehrere Personen bestellt, so bestimmt die Behördenleitung die Geschäftsverteilung.

§ 2

(1) Der Vertreter des öffentlichen Interesses ist Beteiligter am Verfahren, falls er von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht (§ 63 Nr. 4 VwGO). Dies geschieht durch die ausdrückliche Beteiligungserklärung.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses soll sich beteiligen, wenn

1. durch die im Prozess zu entscheidenden Fragen das öffentliche Interesse wesentlich berührt wird und
2. das öffentliche Interesse nicht bereits durch den Kläger, Beklagten oder Beigeladenen oder deren Prozessvertreter ausreichend gewahrt wird.

§ 3

(1) Das öffentliche Interesse wird wesentlich berührt

a) durch Verfahren, in denen die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift (auch einer Satzung) oder die sachliche Zuständigkeit einer Behörde streitig ist;

b) durch Verfahren, die wegen der Höhe des Streitwertes oder der finanziellen Auswirkungen der Entscheidung, wegen Schadensersatzansprüchen, die von der Entscheidung abhängen oder aus einem sonstigen Grunde von erheblicher unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung für die öffentlichen Finanzen sind;

c) durch Verfahren, in denen Rechtsfragen zur Entscheidung stehen, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sein könnten.

(2) Das öffentliche Interesse ist ausreichend gewahrt, wenn

a) eine oberste Landesbehörde oder

b) eine Landesoberbehörde oder

c) eine Landesmittelbehörde oder

d) eine Justizbehörde

als Kläger, Beklagter oder Beigeladener beteiligt ist.

Das Gleiche gilt, wenn eine andere Behörde oder das Land im Prozess durch eine der unter a) bis d) genannten Behörden vertreten wird.

§ 4

(1) Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat dem Oberverwaltungsgericht gegenüber eine Erklärung abzugeben, dass er sich an allen Verfahren beteiligt, soweit er nicht auf die Beteiligung ausdrücklich verzichtet. Gleichzeitig hat er auf eine Beteiligung an allen unter § 3 Abs. 2 fallenden Verfahren allgemein zu verzichten.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat für einzelne Gruppen von Fällen eine allgemeine Verzichtserklärung abzugeben, wenn das Innenministerium dies im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium bestimmt.

(3) Den Wortlaut der nach Absatz 1 und 2 abzugebenden Erklärungen bestimmt das Innenministerium.

§ 5

(1) Die Entscheidung darüber, ob der Vertreter des öffentlichen Interesses eine Stellungnahme gegenüber dem Gericht abgeben soll, obliegt dem sachlich zuständigen Ministerium. Dieses bestimmt auch den Inhalt der Stellungnahme. Den Wortlaut der Stellungnahme im Einzelnen bestimmt dagegen der Vertreter des öffentlichen Interesses. Er entscheidet auch darüber, ob die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung erforderlich ist. Er soll hierbei Anregungen des sachlich zuständigen Ministeriums beachten.

(2) Berührt ein Verfahren den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ministerien, so ist der Inhalt der Stellungnahme mit diesen abzustimmen. Gelingt dies nicht, entscheidet die Landesregierung.

(3) Wird eine schriftliche Stellungnahme nicht für erforderlich gehalten, so hat der Vertreter des öffentlichen Interesses nicht uneingeschränkt auf die Beteiligung, sondern lediglich auf die Beteiligung an Prozesshandlungen – mit Ausnahme des Rechts auf Rechtsmitteleinlegung – sowie auf die Zustellung bestimmter Schriftstücke zu verzichten. Den Wortlaut der eingeschränkten Verzichtserklärung bestimmt das Innenministerium.

§ 6

Auslagen, die dem Vertreter des öffentlichen Interesses durch seine Beteiligung entstehen, sind von der unterlegenen Partei nicht einzufordern.

§ 7

Der Vertreter des öffentlichen Interesses kann in Verfahren, an denen er sich nicht beteiligt, die beteiligten Behörden mit seinem Rat unterstützen.

§ 8

Diese Dienstanweisung gilt ab 1. Januar 2001.

4. Der RdErl. d. Landesregierung v. 26. 3. 1960 (SMBl. NRW. 323) wird mit Ablauf des 31. 12. 2000 aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 1635.

71340

Betriebssatzung für den Landesbetrieb Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 11. 2000 –
V A 4/12 – 22/24 –

Gemäß Artikel 10 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 37 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 462) verliert das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen (LVermA NRW) zum 1. 1. 2001 seine Eigenschaft als Landesoberbehörde.

Auf Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 1 LOG NRW wird bestimmt, dass das LVermA NRW ab diesem Zeitpunkt als Landesbetrieb nach § 14a Abs. 1 LOG NRW zu führen ist.

Das LVermA NRW nimmt seine Tätigkeit als Landesbetrieb nach Maßgabe nachstehender Satzung wahr:

I. Abschnitt
Rechtsform und Aufgaben

§ 1
Rechtsform und Sitz

(1) Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen (LVermA NRW) wird als Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) geführt. Der Landesbetrieb nimmt auch hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Der Landesbetrieb ist Bestandteil der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes.

(3) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben die Grundlagen für den Raumbezug zu erstellen und zu sichern sowie die raumbezogenen Geobasisinformationen als Grundlage für die geographische Infrastruktur des Landes zu erfassen und zu führen.

(2) Zu den Aufgaben des Landesbetriebes gehören:

1. die Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes (Grundlagenvermessung) einschließlich Deformationsanalysen sowie Aufbau und Unterhaltung eines satellitengestützten Positionierungsdienstes;

2. die Erfassung, Dokumentation und Bereitstellung der Informationen über die topographischen Gegebenheiten des Landesgebietes (topographische Landesaufnahme);

3. die zentrale Registrierung und Sammlung von Luftbildern und sonstigen Fernerkundungsergebnissen, soweit diese für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind (Landesluftbildarchiv);

4. die Bearbeitung, Drucklegung, Herausgabe und Verbreitung der topographischen Landeskartenwerke sowie die Wahrnehmung der Interessen des Landes bei ihrer Nutzung durch Dritte (topographische Landeskartographie);

5. die Konzipierung, Entwicklung und Pflege von automatisierten Verfahren in der Landesvermessung und zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters;

6. die Veröffentlichung und Verbreitung der Geobasisdaten sowie der nach Nr. 5 erstellten Programme;

7. Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten und die Mitwirkung in nationalen und internationalen Fachgremien;

8. die Unterstützung anderer Landesbehörden und Einrichtungen des Landes sowie der Katasterbehörden bei der Nutzung der topographischen Landeskartenwerke und der automatisiert geführten Geobasisinformationssysteme;

9. die Festlegung der technischen Bedingungen und des organisatorischen Rahmens für die Abgabe digitaler Geobasisdaten an andere Stellen im Einvernehmen mit dem Innenministerium mit dem Ziel der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Nutzung dieser Daten; dazu zählt insbesondere die Definition von Schnittstellen für die Geobasisinformationssysteme, das Automatisierte Liegenschaftskataster sowie für weitere digitale Ergebnisse der Landesvermessung;

10. die Beteiligung an der Ausbildung fachtechnischen Personals im Rahmen der vorgenannten Aufgaben;

11. die Wahrnehmung der nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker vom 16. Juli 1996 (GV. NRW. S. 330/SGV. NRW. 7134) und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kartograph vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. 2000 S. 3/SGV. NRW. 7134) übertragenen Tätigkeiten und Funktionen.

(3) Die Aufgabenerfüllung des Landesbetriebes ist insbesondere auf die Bedürfnisse der Verwaltung, des Rechtsverkehrs, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Landesplanung, der Bauleitplanung und Bodenordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Verteidigung und der Forschung abzustellen und ständig dem Fortschritt der geodätischen Wissenschaft und Technik anzupassen. Die notwendige Einheitlichkeit der Vermessungs- und Landeskartenwerke und der Geobasisdaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist zu wahren.

(4) Für den Landesbetrieb gelten die für die Vermessungs- und Katasterverwaltung maßgeblichen Vorschriften. Ebenso gelten die Regelungen, die das Innenministerium für die Zusammenarbeit innerhalb der Vermessungsverwaltung des Landes, mit den Katasterbehörden, mit den Dienststellen des Bundes und des Landes sowie mit den Vermessungsverwaltungen der anderen Bundesländer und der europäischen Staaten getroffen hat oder treffen wird.

§ 3
Sonstige Aufgaben

(1) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils gültigen Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Landesbetrieb kann weitere Geodatenprodukte anbieten, Nutzungsrechte an Geodaten und Programmen einräumen und sonstige Dienstleistungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Dritte, insbesondere für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung, erbringen, soweit diese fachlich mit den Aufgaben nach § 2 in Verbindung stehen und hierdurch die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb zusätzliche Aufgaben zuweisen und weitere Aufträge erteilen.

§ 4
Leistungsverzeichnis

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in einem Leistungsverzeichnis festgelegt. Das Leistungsverzeichnis ist bei Bedarf fortzuschreiben.

II. Abschnitt
Betriebsführung und Aufsicht

§ 5
Betriebsleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des Landesbetriebes nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in rechtlichen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde behält sich bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Die beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten regeln sich nach der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 774) – SGV. NRW. 2030 –, und der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 423/SGV. NRW. 20340) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuständigkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter richtet sich nach dem RdErl. d. Innenministeriums vom 27. 1. 1998 (MBl. NRW. S. 202/SMBl. NRW. 20310) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6
Geschäftsordnung

Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- u. Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

§ 7
Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

III. Abschnitt
Wirtschaftsführung

§ 8
Grundsatz

(1) Ziel des Landesbetriebes ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung in Verbindung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart als Landesbetrieb nach § 14a LOG NRW in Verbindung mit § 26 LHO Abweichungen und Ergänzungen erforderlich macht. Die Abweichungen und Ergänzungen sind durch die Aufsichtsbehörde – ggf. unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – zu treffen.

(3) Dem Landesbetrieb werden als Betriebsvermögen alle zum 1. 1. 2001 vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens und des Umlaufvermögens zugeordnet. Dem Landesbetrieb werden ferner die Betriebsvorrichtungen zugeordnet, die zum unbeweglichen Vermögen gehören. Das sonstige unbewegliche Vermögen (Grund und Boden, Gebäude, bauliche Anlagen, Außenanlagen) verbleibt im Verwaltungsvermögen des Landes; es wird dem Landesbetrieb gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

§ 9
Finanzierung, Gebühren, Entgelte

(1) Die Erledigung der durch Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben nach § 2 sowie der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wird durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sichergestellt. Für Amtshandlungen erhobene Gebühren nach der Vermessungsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung und für andere Leistungen im Zusammenhang mit Aufgaben nach § 2 erzielte Entgelte vermindern die Zuführungen. Die digitalen Geobasisdaten stehen den Ressorts und den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes bereitstellungsentgeltfrei nur zur Nutzung für dienstliche Aufgaben, die keine kommerzielle Verwendung einschließen, zur Verfügung.

(2) Leistungen nach § 3 Abs. 2 und 3 werden aufgrund von mit den Auftraggebern geschlossenen Vereinbarungen (Aufträgen) vom Landesbetrieb gegen Entgelt erbracht. Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der §§ 61 und 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einem mindestens jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festgelegt. Entgelte für Leistungen an Behörden und Einrichtungen des Landes dürfen die Selbstkosten nicht übersteigen.

(4) Die Grundsätze der Auftragsannahme, -erteilung und -abwicklung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 10
Wirtschaftsplan

(1) Der Landesbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht besteht.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Gewinnabführungen sowie zu erwartenden Deckungsmittel (Gewinne, Abschreibungen, Kapitalausstattungen usw.) dargestellt. Als Deckungsmittel werden im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Finanzierungsmittel nachgewiesen.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

(5) Die Stellenübersicht umfasst alle für den Betrieb des Landesbetriebes erforderlichen Beschäftigten. Die im Landeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke gelten fort.

§ 11
Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beigefügte Stellenübersicht ist verbindlich. Befristete Einstellungen sind darüber hinaus möglich, soweit deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Der Gesamtansatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen darf nur überschritten werden, wenn dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen. Die im

Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgs- und Finanzplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

(5) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Rücklagen gebildet werden. Soweit danach ein Überschuss verbleibt, ist er an den Landeshaushalt abzuführen.

(6) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. der Wirtschaftsplan,
2. das Leistungsverzeichnis,
3. die Benutzungsordnung,
4. das Entgeltverzeichnis,
5. die Geschäftsordnung,
6. wesentliche Veränderungen der Organisations- oder Aufgabenstruktur, sowie die Übertragung von Betriebsteilen auf Dritte,
7. vorläufige Wirtschaftspläne für die Folgejahre/mittelfristige Finanzplanung.

§ 12
Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Betriebs- und Kfz-Haftpflichtversicherung sowie einer Feuerversicherung. Inhaltlich weitergehender Versicherungsschutz kann genommen werden, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und der Prämienhöhe zweckmäßig erscheint.

IV. Abschnitt
Rechnungswesen

§ 13
Buchführung und Jahresabschluss

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 264 Handelsgesetzbuch) auf. Er richtet eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung ein. Die VV zu § 74 LHO ist zu beachten.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist der Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen, der als Rechnungslegung gemäß § 87 LHO gilt. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung des Jahresabschlusses auf Kosten des Landesbetriebes durch einen Wirtschaftsprüfer und bei begründetem Anlass Sonderprüfungen anordnen.

(4) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn anschließend dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

§ 14
Zahlungsverkehr

(1) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage zu VV Nr. 5.2 zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Landeszentralbank Bonn. Das LZB-Konto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

V. Abschnitt
Inkrafttreten

§ 15
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. 1. 2001 in Kraft. Im Übrigen gelten die bisher für das LVermA NRW ergangenen Richtlinien, Erlasse und Dienstanweisungen sowie Dienstvereinbarungen und weiteren internen Regelungen zunächst fort.

– MBl. NRW. 2000 S. 1636.

764

Änderung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 4. September 2000

RdErl. des Finanzministeriums v. 24. 11. 2000
G – 5403 – 7 – III B 1

1. Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 4. September 2000 gemäß § 48 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NRW. S. 92/SGV. NRW. 764) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 27. Juni 1996 (MBl. NRW. 1996 S. 1734/MBl. NRW. 1997 S. 1124/SMBl. NRW. 764) beschlossen, dass § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 15 der Verbandssatzung geändert werden. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist nachfolgend abgedruckt.

2. Die Satzungsänderung ist gemäß § 48 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 51 Satz 1 SpkG am 12. Oktober 2000 vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium genehmigt worden.

3. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Dritteln aus den in § 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Personengruppen und zu einem Drittel aus der in § 5 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Personengruppe gewählt."

2. § 15 erhält folgende Überschrift:

   „§ 15 Arbeitsgemeinschaften, Obmännerausschuss, Gewährträgerausschuss"

3. § 15 wird ein Absatz 4 wie folgt hinzugefügt:

   „(4) Die Vertreter der kommunalen Gewährträger im Verbandsvorstand bilden den Gewährträgerausschuss. Aufgabe des Gewährträgerausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Gewährträgern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Gewährträgerausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben."

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Krefeld/Düsseldorf, den 6. November 2000

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Dieter Pützhofen

Verbandsvorsteher
Dr. Karlheinz Bentele

– MBl. NRW. 2000 S. 1638.

21260

Öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 7. 12. 2000
– III A 6 – 203.5 –

Gemäß § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden hiermit alle Schutzimpfungen nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) öffentlich empfohlen; Personen, die einen Impfschaden nach einer dieser öffentlich empfohlenen und in Nordrhein-Westfalen vorgenommenen Impfungen erleiden, haben nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 IfSG Anspruch auf Versorgung.

Die öffentliche Empfehlung wird mit der Veröffentlichung der jeweiligen Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts wirksam.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1997 (SMBl. NRW. 21260) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 1639

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 49 v. 31. 10. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	22. 2. 2000	2. Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	672
321	7. 9. 2000	Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung	674
764	27. 9. 2000	Verordnung zur Bestimmung von Ämtern mit leitender Funktion bei Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (ÄLFVO)	674
	7. 2. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Bereich der Stadt Erkelenz	674
	24. 7. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen	675
	23. 8. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung einer Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Altena	675
		Berichtigung der Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999/14. August 2000 (GV. NRW. 2000 S. 609)	676

– MBl. NRW. 2000 S. 1639.

Nr. 50 v. 14. 11. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	29. 9. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise	678
2180	17. 10. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vereinswesens	678
223	29. 9. 2000	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik"	678
	28. 8. 2000	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: Genehmigung zur Verschmelzung der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Würgassen (KWW) mit der Bayernwerk Kernenergie GmbH (2. Ergänzung zur Übertragungsgenehmigung KWW-Ü 1) KWW-Ü 1/E 2 Datum der Bekanntmachung: 14. November 2000	684

– MBl. NRW. 2000 S. 1639.

Nr. 51 v. 22. 11. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	14. 6. 2000	Achtundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	683
20302	24. 10. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	688
223	30. 10. 2000	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (1. ÄnderungsVO-VergabeVO NRW)	690
62	31. 10. 2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	691
	19. 10. 2000	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 2001 (Ausgleichsabgabesatzung 2001)	691
	14. 11. 2000	**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften**	692

– MBl. NRW. 2000 S. 1640.

Nr. 52 v. 8. 12. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2006	14. 11. 2000	Verordnung zur Regelung der Abnahme von Leistungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW durch Dienststellen der Landesverwaltung (LeistungsabnahmeVO LDS)	700
2010	20. 11. 2000	Verordnung zur Bestimmung von Landesbetrieben nach § 14a LOG NRW zu Vollstreckungsbehörden	703
203010	20. 11. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren	700
2126	28. 11. 2000	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG –	701
2128	28. 11. 2000	Verordnung über Sicherheitsfachkräfte nach dem Maßregelvollzugsgesetz	702

– MBl. NRW. 2000 S. 1640.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt: für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,– DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569